

1200/AB XXI.GP

Eingelangt am: 3.11.2000

Die Abgeordneten zum Nationalrat Haidlmayr, Freundinnen und Freunde haben am 5. September 2000 unter der Nr.1184/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Befreiung vom Präsenzdienst“ gerichtet. Diese beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

In den Jahren 1987, 1991, 1992, 1995 und 1996 wurden jeweils rund 620 bis 630 Exekutiv - beamte auf Grund von Anregungen der Bundespolizei - und Sicherheitsdirektionen bzw. des Bundesministeriums für Inneres aus öffentlichen Interessen infolge akuten Personalmangels im Bereich der Exekutive von der Verpflichtung zur Leistung des Grundwehrdienstes jeweils befristet befreit.

Auf Grund einer Anregung des Bundesministers für Inneres wurden nunmehr nach neuerlicher Abwägung der militärischen Rücksichten mit den im Bereich des Bundesministeriums für Inneres gelegenen öffentlichen Interessen insgesamt 619 Exekutiv - beamte gemäß § 36a Abs. 1 Z 1 WG von der Verpflichtung zur Leistung des Grundwehrdienstes gänzlich befreit.

Zu 2 und 4:

Diese Fragen betreffen nicht den Vollziehungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung.

Zu 3:

Militärische Interessen - wie etwa auch der Bedarf des Bundesheeres an Wehrpflichtigen - stehen grundsätzlich im Spannungsverhältnis mit sonstigen öffentlichen Interessen, die eine Befreiung von Wehrpflichtigen von der Verpflichtung zur Leistung des Präsenzdienstes erfordern. Im Rahmen des in solchen Fällen gemäß § 36a Abs. 1 Z 1 WG durchzuführenden amtswegigen Verfahrens sind diese Interessen aneinander abzuwägen. Im vorliegenden Fall rechtfertigten die im Bereich des Bundesministeriums für Inneres vorliegenden öffentlichen Interessen letztlich eine gänzliche Befreiung der Exekutivbeamten.